©Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück e.V.

Satzungen
des Naturwissenschaftlichen Vereins Osnabrück

(Außerordentliche Hauptversammlung vom 28. Februar 1958)

I. Name und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein wurde am 1. Oktober 1870 gegründet und hat seinen Sitz in Osnabrück. Er führt den Namen

„Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück".

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953. Das sucht er besonders durch Verfolgung seiner in § 3 genannten Zwecke zu erreichen.

§ 3

Der Zweck des Vereins ist:

1. Weckung des Interesses für alle Zweige der Naturwissenschaft und der Erdkunde,
2. naturwissenschaftliche und erdkundliche Erforschung des Regierungsbezirks Osnabrück und der benachbarten Gebiete,
3. Sammlung und Verbreitung der Forschungsergebnisse,
4. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
5. Erhaltung und Vergrößerung der Vereinsbücherei und der naturwissenschaftlichen und erdkundlichen Sammlungen des Städtischen Museums.

§ 4

Der Verein gibt nach Möglichkeit, in der Regel alle zwei Jahre, unter dem Titel „Veröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen Vereins Osnabrück" einen Bericht über seine Tätigkeit mit wissenschaftlichen Abhandlungen heraus. Außerdem sucht er seine Zwecke durch regelmäßige Vorträge, Besprechungen, Vorführungen (Lichtbilder, Filme u. a.), Besichtigungen und Exkursionen zu fördern.

§ 5

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

©Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück e.V.

Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

II. Organisation des Vereins

a) *Mitglieder*

§ 8

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, einheimischen und auswärtigen, Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern.
Beitrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten.
Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.
Der Jahresbeitrag wird verwandt zur Deckung der laufenden Vereinsunkosten, die durch Führung der Geschäfte nach den Satzungen entstehen.
Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten, sind aber verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder die Zahlung der Beiträge verweigern, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie haben das Recht, die Entscheidung einer Mitgliederversammlung herbeizuführen.
Zu Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Naturwissenschaft, um die Erdkunde oder um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben.
Die Ehrenmitglieder und die korrespondierenden Mitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

b) *Vorstand*

§ 9

Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und besteht im Sinne des BGB aus dem 1. Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Der 1. Vorsitzende oder im Behinderungsfalle sein Stellvertreter beruft die Versammlungen ein, leitet sie und führt hier und im erweiterten Vorstand den Vorsitz.

©Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück e.V.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
2. dem ersten und zweiten Schriftführer,
3. dem Rechnungsführer und
4. dem Bibliothekar.

Alljährlich scheidet in regelmäßigem Wechsel ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist widerruflich. Die Mitgliederversammlung kann schriftliche Abstimmung beschließen.

§ 11

Der Schriftführer oder sein Stellvertreter führt die Sitzungsberichte und besorgt die Drucklegung der Veröffentlichungen.

§ 12

Der Bibliothekar besorgt den Schriftwechsel mit den Vereinen, Gesellschaften, Universitäten, Akademien und anderen Instituten, mit denen der Naturwissenschaftliche Verein im Gedanken- und Schriftenaustausch steht. Er empfängt die Zusendungen und verwaltet die Bücherei.

§ 13

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes auf ein anderes übertragen.

Erscheint eine Erweiterung des Vorstandes notwendig oder wünschenswert, so können bis zu acht „Beisitzer" zur Mitarbeit herangezogen werden. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von einer Hauptversammlung für ein Vereinsjahr gewählt.

§ 14

Zu Anfang des Vereinsjahres, möglichst im Januar, findet die Mitgliederhauptversammlung statt. In ihr wird über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahre Bericht erstattet, der Kassenbericht vorgelegt und der Vorstand entlastet. Sodann wird die Vorstandswahl vorgenommen. Wenn nicht einstimmig die Wahl durch Zuruf gewünscht wird, ist Stimmzettelwahl erforderlich.

Anträge, über die in der Hauptversammlung abgestimmt werden soll, müssen mindestens zwei Wochen vorher bei dem Vorstande schriftlich eingereicht sein.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Das muß geschehen, wenn mindestens 20 Mitglieder es beantragen. Nach Notwendigkeit beruft der Vorsitzende die Vorstandsmitglieder zu Besprechungen ein, in denen er den Vorsitz führt.

Während des Winterhalbjahres finden monatlich ein oder zwei Sitzungen statt. In den Sommermonaten werden vorwiegend Exkursionen veranstaltet.

©Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück e.V.

§ 15

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag (Ausnahme s. § 17, 1!).

§ 16

Zu den außerordentlichen Mitglieder- und Hauptversammlungen lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch die Tageszeitungen oder schriftlich ein.

c) *Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins*

§ 17

Satzungsänderungen können nur von einer Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie sind nur bei der Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern beschlußfähig. Bei Beschlußunfähigkeit ist die daraufhin mit gleicher Tagesordnung einberufene Versammlung in jedem Falle beschlußfähig. Der Beschluß der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fallen die Bücherei und der sonstige mobile Besitz an die naturwissenschaftliche Abteilung des Museums der Stadt Osnabrück. Das Vereinsvermögen ist der Stadt Osnabrück für andere gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke, in erster Linie dem Städtischen Museum zur Erhaltung und Erweiterung der naturwissenschaftlichen und erdkundlichen Sammlungen, zuzuführen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Veröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen Vereins zu Osnabrück

Jahr/Year: 1962

Band/Volume: 30

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: Satzungen des Naturwissenschaftlichen Vereins Osnabrück 189-192